

53. Ist ein Anspruch auf Unterlassung und Widerruf beleidigender Behauptungen gegeben, wenn diese inzwischen durch die Ereignisse überholt sind und daher ihre schädigende Wirkung verloren haben?

RGB. §§ 823, 824, 826.

V. Zivilsenat. Ur. v. 5. Januar 1943 i. S. D. (Rl.) m. B. (Bekl.).
V (VI) 99/42.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger, der Bruder der Beklagten, ist Inhaber der L.-Werke, einer Fabrik zur Herstellung von Arzneierzeugnissen. Er ist im August 1941 auf die Anzeige eines entlassenen Fabrikangestellten verhaftet worden, weil er geäußert haben sollte, nicht die Engländer hätten die Anstalt Bethel bombardiert, sondern die deutsche Luftwaffe. Am 29. September 1941 ist er aus der Untersuchungshaft entlassen worden.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe kurz nach seiner Entlassung mehrfach erzählt, er habe aus der Untersuchungshaft nur einige Tage Urlaub erhalten, und zwar nur gegen eine Sicherheit von 100000 RM, der Betrieb der L.-Werke werde in 14 Tagen oder in absehbarer Zeit geschlossen. Er hat Klage gegen die Beklagte erhoben mit dem Antrag, ihr zu verbieten, über ihn und seinen Betrieb diese Behauptungen aufzustellen und zu verbreiten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt und sein Klagebegehren dahin erweitert, die Beklagte solle außerdem verurteilt werden, die erwähnten Behauptungen zu widerrufen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat keine Feststellung darüber getroffen, ob die Beklagte die vom Kläger beanstandeten Äußerungen getan hat. Es hat den Unterlassungsanspruch des Klägers deshalb für unbegründet angesehen, weil die Gefahr einer Wiederholung der Äußerungen nicht vorliege. Hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt: Es handle sich um einen Anspruch auf Schadensersatz nach § 824 BGB., der voraussetze, daß die Äußerungen einen Schaden in Gestalt eines fort dauernden Zustands der Kreditgefährdung herbeigeführt hätten, der nur durch Widerruf der Behauptungen wieder beseitigt werden könne. Dies vermöge aber der Kläger selbst nicht zu behaupten. Es könne auch keine Rede davon sein, daß nach mehr als 7 Monaten und rechts-

kräftiger Freisprechung des Klägers die Äußerungen der Beklagten gegenüber R. oder Frau R. und G., selbst wenn sie damals weitergetragen worden sein sollten, noch irgendwelche kreditgefährdende oder anderswie schädigende Wirkung für den Kläger haben könnten.

Die Revision rügt zunächst, daß das Berufungsgericht angenommen habe, die Gefahr einer Wiederholung der beanstandeten Äußerungen bestehe nicht und ein Unterlassungsanspruch sei deshalb nicht gegeben. Dies ist nicht begründet. Die Untersuchung, ob nach Lage der Sache die Gefahr einer Wiederholung von Behauptungen gegeben sei, ist in erster Linie Sache des Tatrichters. Seine Feststellung könnte nur dann Gegenstand eines Revisionsangriffs sein, wenn er von unrichtigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen wäre, wichtige Tatumsstände nicht beachtet oder sich in Widerspruch zur allgemeinen Lebenserfahrung oder zu den Denkgesetzen gesetzt hätte. Es ist nicht ersichtlich, daß dies hier der Fall wäre. Das Berufungsgericht weist zutreffend darauf hin, daß der Kläger nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft am 29. September 1941 nicht wieder in Haft genommen worden ist, daß er auch keine Sicherheit von 100000 RM. hat leisten müssen und daß er — nach seinem eigenen Vorbringen — vom Sondergericht rechtskräftig freigesprochen worden ist. Wenn das Berufungsgericht es unter diesen Umständen für sinnlos erklärt, künftig die beanstandeten Behauptungen noch zu wiederholen, und annimmt, der Beklagten sei ein solches Verhalten nicht zuzutrauen, so unterliegt dies keinem rechtlichen Bedenken. Die strittigen Behauptungen sind ihrer Natur nach solche, die nach kurzer Zeit ihren Sinn verlieren müssen, deren weitere Aufstellung durch die Beklagte daher angesichts der tatsächlichen Entwicklung — Freisprechung des Klägers, Weiterbelassung auf freiem Fuße, Weiterbetrieb der Werke — unwahrscheinlich ist. Bei dieser Sachlage kann es darauf, daß die Parteien verfeindet sind, ebensowenig ankommen wie darauf, daß die Beklagte das Schreiben des Klägers vom 10. Oktober 1941, worin er die Beklagte zur künftigen Unterlassung derartigen Äußerungen aufforderte und Widerruf verlangte, nicht beantwortet und daß sie am 22. Oktober 1941 an die Mutter und die Schwester der Parteien eine Abschrift eines Schriftsatzes des Klägers gesandt hat. Auch kann es keine Rolle spielen, ob die Beklagte in den Schriftsätzen des gegenwärtigen Rechtsstreits ehrenkränkende Behauptungen über den Kläger hat vortragen lassen. Alle diese Umstände

könnten von Bedeutung sein, wenn es sich bei den Behauptungen, deren Unterlassung jetzt begehrt wird, um solche handelte, deren Wiederholung Sinn und Zweck hätte. Das aber trifft bei diesen durch die Ereignisse völlig überholten Behauptungen eben nicht zu. Hiernach ist auch ohne Belang, daß die Beklagte ihre Gesinnung gegen den Kläger nicht gewandelt und daß sie auch im gegenwärtigen Rechtsstreit ihre Behauptungen nicht zurückgenommen und den Anspruch des Klägers nicht anerkannt hat.

Die Revision rügt weiterhin, daß das Berufungsgericht auch den Anspruch des Klägers auf Widerruf der beanstandeten Behauptungen abgemiesen habe. Auch hiermit kann sie keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht ist ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß ein Anspruch auf Widerruf nur gegeben sei, wenn die Äußerungen einen fortdauernden Zustand der Gefährdung des Klägers herbeigeführt hätten. Diese Voraussetzung hat das Berufungsgericht aus den angegebenen Gründen nicht als gegeben angesehen. Dies unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Das Berufungsgericht hat zwar seine Erörterungen ausdrücklich nur auf § 824 BGB. abgestellt; da es jedoch feststellt, daß nicht nur keine krediterschädigenden, sondern auch keine anderstwie schädigenden Wirkungen mehr eintreten können, will es offenbar das Vorliegen eines Widerrufsanspruchs auch auf einer sonstigen gesetzlichen Grundlage (§ 823 Abs. 1 und 2, § 826 BGB.) verneinen. In der Tat gilt auch für einen auf diese Bestimmungen gestützten Anspruch dasselbe wie für einen Anspruch nach § 824 BGB., daß nämlich ein Widerruf nur verlangt werden kann, wenn ein dauernder Zustand geschaffen worden ist, der für den Verletzten eine stetig sich erneuernde Quelle der Ehrverletzung oder Vermögensbeschädigung bildet. Ob dies der Fall ist, hängt stets von den besonderen Tatumständen des einzelnen Falles ab. Wenn es sich, wie hier, um eine durch die Ereignisse überholte, ihres Sinnes beraubte und daher nicht mehr schädigend wirkende Behauptung handelt, so kann jedenfalls dem Berufungsgericht nicht aus Rechtsgründen entgegengetreten werden, wenn es den Anspruch auf Widerruf verweigert hat.

Auch sonst läßt das angefochtene Urteil keinen dem Kläger nachteiligen Rechtsirrtum erkennen.